

Multiple Choice. Willkür. Anfechtungsgegenstand.

Kognition und Willkürbegriff (E. 1). Rechtsprechung zu Multiple-Choice-Prüfungen (E. 2b). Nicht offensichtlich unhaltbar Bewertetes ist nicht willkürlich (E. 3). Der Rekurs richtet sich gegen die Note, nicht gegen die Punktzahl (E. 8). Erwägungen ab S. 2.

16. November 2011 RN

Nr. 117/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Rekurrent,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Wirtschaftsrecht (Bachelor-Stufe)

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ absolvierte gemäss Verfügung vom 1. September 2011 im Frühlingssemester 2011 die Fachprüfung Wirtschaftsrecht der Bachelor-Stufe und erzielte hierbei die Fachnote 4,5 (befriedigend). Der Rekurrent erreichte 63,3 Punkte; ab 65,9 Punkten wurde die Note 5,0 (gut) erteilt.
2. Am 27. September 2011 hob der Rekurrent den Rekurs innert der in der Verfügung angegebenen Endfrist an. Er beantragte sinngemäss, die Note in Wirtschaftsrecht um eine halbe Note anzuheben, weil die Multiple-Choice-Aufgaben 3, 9, 28a, 28c, 28f und 31d richtig gelöst seien.
3. Mit Schreiben des Sekretariats der Rekurskommission vom 28. September 2011 wurde der Prüfungsleiter der Fachprüfung Wirtschaftsrecht, Prof. Dr. Y._____, aufgefordert, bis am 12. Oktober 2011 zur Rekurseingabe des Rekurrenten vom 27. September 2011 Stellung zu nehmen.
4. Prof. Y._____ reichte der Rekurskommission seine Stellungnahme am 10. Oktober 2011 ein. Er beantragte, dem Rekurrenten zusätzliche 0,5 Punkte zu erteilen, den Rekurs jedoch im Ergebnis abzuweisen.
5. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde dem Rekurrenten zugestellt. Für eine allfällige Rekursergänzung wurde Frist bis zum 28. Oktober 2011 (Poststempel) gegeben.

Von dieser Möglichkeit hat der Rekurrent am 20. Oktober 2011 Gebrauch gemacht.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Rekurse gegen Notenentscheide überprüft die Rekurskommission lediglich auf Rechtswidrigkeit (Art. 45 Universitätsgesetz); eine Ermessensüberprüfung ist ausgeschlossen (vgl. Botschaft zum Hochschulgesetz, AB1 1987, S. 1875, wo von einer „Beschränkung“ auf eine Rechtswidrigkeitsprüfung die

Rede ist). In Ermessensfragen ist es somit nicht Aufgabe der Rekurskommission, ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der fachkundigen Prüfungsinstanz zu setzen; vielmehr kann die Rekurskommission nur eingreifen, wenn einem Prüfungsentscheid ein offensichtliches Versehen zugrunde liegt oder wenn er mit keinen sachlichen Gründen vertreten werden kann, wenn mit anderen Worten der Entscheid auf einer unhaltbaren Würdigung der Umstände beruht oder wenn ihm Erwägungen zugrunde liegen, die offensichtlich keine oder doch keine massgebliche Rolle spielen dürfen. In Ermessensfragen werden Prüfungsentscheide somit nur auf Willkür überprüft. Das entspricht auch der Praxis des Universitätsrates und des Bundesgerichtes (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2P.177/2002/leb vom 7. November 2002).

2. Die ständige Praxis zu Multiple-Choice-Aufgaben kann wie folgt zusammengefasst werden: „Können Prüfungskandidaten im Rahmen einer Prüfung nach dem Multiple-Choice-System auf eine isolierte Fragestellung bei isolierter Betrachtung sachlich vertretbar so oder anders antworten, ist die Prüfungsleitung bei der Korrektur der Ergebnisse zu Toleranz gehalten. Sie darf insbesondere nicht ein Verständnis der Fragestellung voraussetzen, das sich aus dem Wortlaut nicht zwingend ergibt.“ (Universitätsrat St. Gallen vom 28. Mai 1996 betreffend Prüfung Recht für Betriebswirtschaftler an der Universität St. Gallen, veröffentlicht in: GVP 1996, Nr. 96, S. 230; vgl. auch VPB 60 Nr. 42 zu Multiple Choice Aufgabentypen bei Medizinalprüfungen; in diesem Sinne auch unveröffentlichte Entscheide der Rekurskommission der Universität St. Gallen Nr.64a/2005 vom 7. Dezember 2005, Nr. 25/2007 vom 20. Juni 2007; Nr. 47/2007 vom 20. Juni 2007; Nr. 51/2008 vom 18. November 2008). Diese Ausführungen treffen sinngemäss auch für richtig/falsch Aufgaben zu.

Diese Rechtsprechung stellt relativ hohe Anforderungen an die Formulierungsqualität von Multiple Choice bzw. richtig/falsch Aufgaben. Da die Prüfungskandidaten bei solchen Aufgaben nicht argumentieren und ihre Antwort begründen können, ist dies ohne weiteres gerechtfertigt.

3. Der Rekurrent trägt zur **Multiple-Choice-Aufgabe 3** (2 Punkte, wenn die Antworten a, c und e als richtig angekreuzt worden sind; erhalten 0 Punkte) u.a. vor, dass der Aktionär kein Recht auf Gewinnstrebigkeit habe. Er begründet dies damit, dass es statutarisch möglich sei, die Gewinnstrebigkeit wegzubedingen.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Der Grundsatz der Gewinnstrebigkeit wird durch die Möglichkeit der Aufhebung nicht ins Gegenteil verkehrt (vgl. Stellungnahme des

Prüfungsleiters vom 10.10.2011 mit zahlreichen Nachweisen). Aufgabe 3 wurde korrekt mit 0 Punkten bewertet, weil a (Recht auf Gewinnstrebigkeit) nicht als richtig angekreuzt worden ist.

[...].

6. Bei **Aufgabe 28f** räumt der Prüfungsleiter einen Korrekturfehler ein und beantragt, dem Rekurrenten bei dieser Teilaufgabe 0,5 Punkte statt 0 Punkte zu erteilen.

Aufgabe 28f wird demgemäss mit 0,5 Punkten bewertet.

7. Bei **Aufgabe 31d** hat der Rekurrent übersehen, dass es sich laut Sachverhalt nicht ausschliesslich um ein Computerprogramm handelt, sondern in erster Linie um eine Antenne, welche computertechnisch verbessert werden konnte.

Die Frage zielte daher - entgegen der Auffassung des Rekurrenten - nicht auf die Frage ab, ob Software patentierbar ist. Die Bewertung mit 0 Punkten ist nicht zu beanstanden.

8. 0,5 zusätzliche Punkte reichen für eine Notenhebung nicht aus. Die erteilte Note 4,5 (befriedigend) bleibt daher bestehen. Der Rekurs ist abzuweisen.

9. Bei diesem Ergebnis wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt.

III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 117/2011 betreffend Fachprüfung Wirtschaftsrecht wird abgewiesen und die Note 4,5 (befriedigend) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.

3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Prof. Dr. Y._____; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.